

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der demnächst anstehende Jahreswechsel ist ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen umzusetzen. Auf betrieblicher Ebene stellt sich die Frage, ob Maßnahmen jetzt in Angriff genommen oder ob sie in das Wirtschaftsjahr 2017 verschoben werden sollten. Unter Ziffer 3 haben wir Ihnen mögliche Optimierungen aufgezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u> keine Schonfrist
Lohn- /Kirchensteuer	10.10.	13.10.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.	13.10.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Oktober ist am 27.10.2016.

2. Aus unserer Kanzlei



Ende September 2016 haben wir erfolgreich unser 2-tägiges Übergangsaudit zur aktuellen DIN ISO 9001:2015 absolviert. Die Erfüllung der erweiterten Anforderungen gegenüber der früheren Norm DIN ISO 9001:2008 wurde damit offiziell nachgewiesen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei unseren Mitarbeitern bedanken, die mit uns ständig daran arbeiten, die Prozesse an die aktuellen Erfordernisse anzupassen, um Ihnen ein Höchstmaß an Qualität zu bieten.

Am 31.10.2016 ist unsere Kanzlei aufgrund des Brückentags geschlossen.

3. Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende

Gestaltungen auf betrieblicher als auch auf privater Ebene sollten immer vor dem Ziel stehen, ein gleichmäßiges Einkommen zu erreichen, die Steuerprogression zu mildern und die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die künftigen Jahre zu optimieren. Daneben können auch Steuerstundungseffekte erzielt werden. Die Text zu den nachfolgenden Überschriften finden Sie in unseren weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief auf unserer Homepage: www.schauer-haeffner.de.

a) Tipps für Unternehmer

- Abschreibungen gezielt einsetzen
- Investitionsabzugsbetrag
- Bewertung des vorhandenen Vermögens
- Rücklagenbildung und –auflösung
- Rückstellungen
- Reparaturen durchführen

- Verlostausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten
- Registrierkassen
- Schuldzinsenabzug sichern
- Gewerbesteueranrechnung
- Thesaurierungsbegünstigung
- Elektrofahrzeuge
- Pauschalsteuer für Geschenke
- Finanzanlagevermittler

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine

- Gemeinnützigkeit sichern
- Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

c) Tipps für Freiberufler

- Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

- Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden
- Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren
- Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

e) Tipps für Arbeitnehmer

- Steuerklassenkombination
- Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen
- Steuererklärungen für 2012 abgeben

f) Tipps für alle Steuerpflichtigen

- Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen
- Abgeltungsteuersatz im Rahmen von Steuergestaltungen nutzen
- Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen
- Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen
- Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten
- Steuerabzüge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren
- Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

4. Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke

Eine GmbH hatte zum Jahresende fast 15.000 Werbekalender herstellen lassen, bei denen die Monatsblätter neben Fotografien von Bauwerken das Firmenlogo zeigten. Das Finanzamt sah in den Kalendern sogenannte Zweckgeschenke und wollte die anteiligen Kosten für die an Kunden, Architekten und sonstige Empfänger versandten Kalender nicht als Betriebsausgaben zum Abzug zulassen, da die Aufwendungen innerhalb der kaufmännischen Buchführung nicht getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht worden waren. Die GmbH sah in den Kalendern eine Werbemaßnahme, für die keine gesonderten Aufzeichnungspflichten bestehen. Aber auch bei Bejahung des Geschenkgebegriffs sei das Erfordernis der gesonderten Aufzeichnung durch die jederzeitige Abrufbarkeit im Controlling erfüllt. Die Abrufbarkeit der Aufwendungen im Controllingssystem sah das Finanzamt jedoch nicht als ausreichend an; die gesonderte Aufzeichnung müsse innerhalb der Buchführung erfolgen.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamtes. Bei den Kalendern handle es sich um Werbegeschenke, für die die Aufzeichnungserfordernisse gelten würden, auch wenn sie selbst als Werbeträger dienten. Da die Grenze von 40 € pro Kunde nicht überschritten werde, sei allein entscheidend, ob die vom Gesetz geforderte gesonderte Aufzeichnung vorliege. Nach einem BFH-Urteil aus 1968 würden dafür Aufzeichnungen innerhalb der kaufmännischen Buchführung verlangt. Die Einbeziehung von (integrierten) Controllingssystemen berge die Gefahr des Risikos von Manipulationen seitens der Steuerpflichtigen – so das Finanzgericht.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da ein vergleichbarer Sachverhalt zum Erfordernis der getrennten Aufzeichnung höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Das Urteil hat eine große praktische Bedeutung, da solche Werbegeschenke von einer Vielzahl von Unternehmern verteilt werden.

Werden die Aufwendungen hierfür auf dem Konto „Werbekosten“ gebucht, so ist nach der Auffassung des Finanzgerichtes die Erfordernis der einzelnen und getrennten Aufzeichnung von Geschenken nicht erfüllt, und die Aufwendungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, auch wenn der Wert der Werbegeschenke, die einem Kunden im Wirtschaftsjahr zugewendet werden, 35 € nicht übersteigt. Daher ist es unerlässlich, dass solche Artikel auf die entsprechenden Konten gebucht werden. Liegt der Wert dieser Werbegeschenke unter 10 €, sind diese auf das Konto „Streuartikel“ zu buchen. Übersteigt der Wert der Geschenke 10 €, jedoch nicht 35 €, sind diese auf das Konto „Geschenke abzugsfähig“ zu buchen. Übersteigt der Wert der Geschenke 35 €, hat eine Buchung auf dem Konto „Geschenke nicht abzugsfähig“ zu erfolgen.

Quelle: FG Baden Württemberg, Urteil vom 12. April 2016, 6 K 2005/11, Revision zugelassen

5. Scheinarbeitsvertrag zwischen Spieler und Sponsor: Schenkung

Ein Fußballverein verpflichtete Spieler, ihre gesamte Arbeitskraft dem Verein zu widmen. Im Gegenzug erhielten die Spieler, die teilweise bereits in der ersten Bundesliga erfolgreich waren, ein verhältnismäßig geringes Gehalt. Gleichzeitig wurden einige Spieler bei Sponsorenfirmen des Fußballvereins angestellt. Hier verpflichteten sie sich, 40 Wochenstunden zu arbeiten, teils im kaufmännischen Bereich, teils für repräsentative Aufgaben. Ihre Arbeitsverträge mit den Sponsorenfirmen enthielten u.a. Sieg- und Anlaufprämien für Turniere des Fußballvereins.

In einem Steuerstrafverfahren gegen die Gesellschafter der Sponsorenfirmen wurde festgestellt, dass die Arbeitsverträge mit den Spielern nicht wie vereinbart durchgeführt wurden. Das Finanzamt kam zu dem Schluss, dass die Ge-

haltszahlungen an die Spieler verschleierte Schenkungen an den Verein seien. Den Gesellschaftern der Sponsorengesellschaften, zwei Brüdern, sei die Schenkungssumme der Streitjahre (2003 bis 2009) je hälftig zuzurechnen. Da Steuerschuldner der Schenkungssteuer der Erwerber und der Schenkende ist, erließ das Finanzamt 14 Schenkungssteuerbescheide an den Fußballverein für die strittigen 7 Jahre und je 7 spiegelbildliche Schenkungssteuerbescheide an die Gesellschafter der Sponsorengesellschaften.

Hiergegen legte der Verein Einspruch ein. Er begründete ihn und später auch die Klage wie folgt: die Arbeitsverträge der Spieler seien keine Scheinverträge. Sofern doch Schenkungen vorlägen, könnten diese nicht den Gesellschaftern als Privatperson zugeordnet werden. Laut BGH-Rechtsprechung sei eine GbR rechtsfähig und somit selbst Schenkender.

Das Finanzgericht hielt die Klage nur teilweise für begründet. In einigen Fällen handele es sich tatsächlich um Arbeitsverträge bzw. wurden von den Spielern tatsächlich Leistungen gegenüber den Sponsorenfirmen erbracht. Insofern wurde die Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer herabgesetzt. Keinen Erfolg hatte die Klage damit, dass ansonsten Scheinverträge und eine Schenkung zwischen den Sponsorenfirmen und dem Fußballverein vorlagen. Auch dass die Gesellschafter der Sponsorenfirmen die Schenkenden seien, sei unstrittig. Es habe für die Übernahme von Gehältern der Vereinsspieler für deren Tätigkeit im Verein keine Gegenleistung des Fußballvereins an die Firmen gegeben. Unstrittig sei ebenso, dass die Gesellschafter die Schenkenden seien. Die Zahlungen seien nicht durch betriebliches Interesse der Gesellschaft veranlasst gewesen, sondern durch persönliches Interesse der Gesellschafter. Es lägen damit Entnahmen der Gesellschafter vor. Die vom BFH bescheinigte Rechtsfähigkeit einer GbR betreffe zudem die Teilnahme am Rechtsverkehr, nicht aber das Vermögen einer GbR und etwaige Entnahmen daraus. Es liege im Fall von Schenkungen stets Vermögen der Gesellschafter vor und nicht Gesellschaftsvermögen.

Hinweis:

Gegen das Urteil wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung Revision eingelegt. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass der BFH Personengesellschaften künftig Schenkungen zurechnen wird statt deren Gesellschaftern. Solange das Revisionsverfahren nicht abgeschlossen ist, empfiehlt es sich, gegen Schenkungssteuerbescheide vorsorglich Einspruch einzulegen, sofern Personengesellschaften an der Schenkung beteiligt sind.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 18. März 2015, 3 K 174/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 46/15), EFG 2016 S. 1096

6. Gesetzesänderung: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens bringt einige Änderungen mit sich, welche auch für Sie von Bedeutung sind:

Abgabe der Steuererklärungen (§ 149 AO)

Grundsätzlich sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, spätestens 7 Monate (bisher 5 Monate) nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Für „beratene“ Steuerpflichtige verlängert sich die Frist zur Abgabe bis zum 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Das Finanzamt kann allerdings anordnen, dass die Erklärungen vorher abzugeben sind (sog. Vorabanforderung), wenn

- die Erklärung des Vorjahres nicht oder verspätet abgegeben wurde,
- für das Vorjahr zeitnah nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- die Vorauszahlungen für das Erklärungsjahr gesondert herabgesetzt wurden,
- sich für das Vorjahr eine Abschlusszahlung von mehr als 10 T€ oder mindestens 25% der festgesetzten Steuer ergab,
- für das Erklärungsjahr bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer eine Nachzahlung von mehr als 10 T€ zu erwarten ist, oder eine Außenprüfung vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Abgabe ist außerdem vorgesehen, wenn ein Betrieb eröffnet oder eingestellt wurde und für Fälle, in denen für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind. Für das Befolgen vorstehender Anordnungen ist eine Frist von 4 Monaten zu setzen. Mit gleicher Frist können auch Steuererklärungen vorzeitig angefordert werden, die im Rahmen einer automationsgestützten Zufallsauswahl ermittelt wurden. Auf die Zufallsauswahl ist vom Finanzamt hinzuweisen. Die Bestimmungen sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 beginnen und für Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31.12.2017 liegen.

Verspätungszuschlag (§ 152 AO)

Wird eine Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Bei fehlendem Verschulden ist von einem Zuschlag abzusehen. Dies gilt aber nicht, wenn die Jahreserklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Erklärungsjahres abgegeben wurde. In diesen Fällen ist **die Festsetzung von Verspätungszuschlägen grundsätzlich gesetzlich zwingend vorgegeben**. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Finanzbehörde die Frist verlängert hat, wenn die Steuer auf null € oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird oder wenn sich Steuerüberzahlungen ergeben. Der Zuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25% der Steuernachforderung, mindestens aber 25 € pro angefangenem Monat der Verspätung. Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25.000 € betragen. Die Neuerungen sind erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind.

Bewertung von Herstellungskosten (§ 6 EStG)

Die handelsrechtlichen Bestimmungen in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB lauten wie folgt: „Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung waren diese Kosten steuerlich zwingend anzusetzen. Gleichwohl war aber bisher im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung das Wahlrecht auch steuerlich zugelassen, wenn handelsrechtlich entsprechendes verfahren wurde. Nunmehr wurde dieses Wahlrecht ins Einkommensteuergesetz übernommen, steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es dann auch

in der Handelsbilanz entsprechend ausgeübt werden muss. Die Vorschrift kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23. Juli 2016 enden.

Zuwendungsnachweis – Spenden (§ 50 EStDV)

Spenden können nur bei entsprechendem Nachweis steuerliche Berücksichtigung finden. Unverändert ist hierbei, dass für eine Spende von mehr als 200 € eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung erforderlich ist. Im Rahmen der Neuordnung (Modernisierung) wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Spender den Zuwendungsempfänger bevollmächtigt, seinem zuständigen Finanzamt eine Bestätigung per Datenfernübertragung zukommen zu lassen. Der Zuwendende hat hierfür dem Spendenempfänger seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Er wird dann mit einem Ausdruck oder elektronisch über die seinem Finanzamt übermittelten Daten informiert.

Die vorstehende Neuerung ist erstmals auf Spenden anzuwenden, die dem Empfänger nach dem 31.12.2016 zufließen.

7. Abzinsung von Verbindlichkeiten bei Zinslosigkeit oder bei unbestimmter Laufzeit

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten abzuzinsen. Nach dieser Vorschrift sind von der Abzinsung ausgenommen:

- Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt,
- Verbindlichkeiten, die verzinslich sind,
- Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.

Zur strittigen ersten Ausnahme hat ein Finanzgericht entschieden: „Kurzfristig kündbare, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegte unverzinsliche Darlehen, deren Restlaufzeiten zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar sind, sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG abzuzinsen.“ Die steuerliche Abzinsung erfolgt mit 5,5%. Bei unbestimmter Laufzeit wird eine solche von knapp 13 Jahren unterstellt (vgl. hierzu § 13 Abs. 2 BewG, wonach Nutzungen von unbestimmter Dauer mit dem 9,3-fachen des Jahreswertes zu bewerten sind). Im Urteil führte vorgenannte Berechnung dazu, dass das Darlehen in Höhe von rd. 750 T€ nur noch rd. zur Hälfte anzusetzen war. Die Abzinsung führte damit zu einem steuerlichen Ertrag in Höhe von rd. 375 T€!

Hinweis:

Das steuerliche Abzinsungsrisiko sollte insbesondere auch bei Darlehensgewährungen an die „eigene“ GmbH berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Abzinsung allerdings, gerade wegen der steuerlichen Folgen, „gewollt“ sein.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.2.2016 – 11 K 12058/13 – Revision eingelegt – Az. BFH: I R 23/16 (EFG 2016 S. 1161)

8. Haftung des Testamentsvollstreckers für Erbschaftsteuer

Ist ein Testamentsvollstrecker nach § 31 Abs. 5 ErbStG zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung verpflichtet, hat er nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ErbStG für die Zahlung der Erbschaftsteuer zu sorgen. Aus diesen Verpflichtungen ergibt sich eine Haftung des Testamentsvollstreckers, die wiederum zu einer unterschiedlichen Interessenlage der Erben und des Testamentsvollstreckers führt. Die Erben streben eine rasche Aufteilung des Nachlasses an, der Testamentsvollstrecker muss für die Zahlung der Erbschaftsteuer Sorge tragen. Einige hilfreiche Hinweise für Testamentsvollstrecker zur Haftung gibt eine Verfügung der Finanzverwaltung. Voraussetzung für die Haftung ist stets eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Testamentsvollstrecker. Eine solche Pflichtverletzung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Testamentsvollstrecker den gesamten Nachlass verfrüht verteilt hat, ohne einen entsprechenden Anteil als Sicherheit für die Bezahlung der Erbschaftsteuer zurück zu behalten und anschließend die Erbschaftsteuer vom jeweiligen Erwerber nicht bezahlt werden kann. Eine verfrühte Nachlassverteilung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Testamentsvollstrecker im Zeitpunkt der Auskehrung des Nachlassvermögens erkennbar mit einer Erbschaftsteuer(nach)-forderung rechnen musste. Eine Haftung des Testamentsvollstreckers für eine Nachsteuer ergibt sich folglich nur dann, wenn dieser pflichtwidrig den Nachlass voreilig verteilt hatte, obwohl für ihn eine (ggf. noch bevorstehende) Verletzung der Behaltensvoraussetzungen hätte erkennbar sein müssen.

BayLfSt, VfG. vom 4.2.2016 – S 3812.1.1 – 12/8 St34 (DStR 2016 S.1032)

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende
 - a) Tipps für Unternehmer
 - b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine
 - c) Tipps für Freiberufler
 - d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter
 - e) Tipps für Arbeitnehmer
 - f) Tipps für alle Steuerpflichtigen
- Übertragung eines Mitunternehmeranteils mit späterer Übertragung von Sonderbetriebsvermögen
- Umsatzgrenze für Kleinunternehmerregelung bei Differenzbesteuerung
- Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung
- Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.